

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 127

ausgegeben am 26. März 2024

Verordnung

vom 26. März 2024

betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBl. 2009 Nr. 41, und unter Einbezug der aufgrund des Zollvertrages anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften sowie des Beschlusses 2014/512/GASP vom 31. Juli 2014 des Rates der Europäischen Union verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 10. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine, LGBl. 2022 Nr. 45, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 19 Ziff. 15, 17 und 20

15. Elektronische Artikel für den häuslichen Gebrauch im Wert von mehr als 750 Franken

Zolltarifnum- mer	Bezeichnung
8414 51 00	Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fenster-ventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von nicht mehr als 125 W
8414 59 00	andere
8414 60 00	Abzugshauben mit einer grössten waagrechten Seitenlänge von nicht mehr als 120 cm
8415 10 00	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehaltes der Luft, einschliesslich solcher, bei denen der Feuchtigkeitsgrad nicht separat regulierbar ist, der zum Befestigen an Fenstern, Wänden, Decken oder Böden hergerichteten Art, in Form von Kompaktgeräten oder "Split-Systemen" (bestehend aus getrennt voneinander platzierten Elementen)
8418 10	Kühlschränke, Gefrierschränke und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Nr. 8415, kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit separaten Aussentüren oder Aussenschubladen oder einer Kombination dieser Elemente
8418 21 00	Kompressionskühlschränke
8418 29 00	andere
8418 30 00	Gefriertruhen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 800 l
8418 40 00	Gefrierschränke mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 900 l

Zolltarifnum- mer	Bezeichnung
8419 81 00	Andere Apparate und Vorrichtungen zum Zubereiten heisser Getränke oder zum Kochen oder Aufwärmen von Speisen
8422 11 00	Geschirrspülmaschinen von der im Haushalt verwendeten Art
8423 10 00	Personenwaagen, einschliesslich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen
8443 12 00	Büro-Offsetdruckmaschinen und -apparate, für Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen
8443 31 00	Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien verrichten und an eine automatische Datenverarbeitungs- maschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können
8443 32 00	andere Geräte, die an eine automatische Datenverarbeitungs- maschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können
8443 39 00	andere
8450 11 00	Waschvollautomaten
8450 12 00	andere Waschmaschinen, mit eingebauter Wäscheschleuder
8450 19 00	andere
8451 21 00	Maschinen zum Trocknen, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von nicht mehr als 10 kg
8452 10 00	Haushaltsnähaschinen
8470 10 00	elektronische Rechenmaschinen, die unabhängig von einer externen Stromquelle betrieben werden können und Taschengeräte mit Rechenfunktion, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten
8470 21 00	andere elektronische Rechenmaschinen, druckende
8470 29 00	andere

Zolltarifnum- mer	Bezeichnung
8470 30 00	andere Rechenmaschinen
8472 90 00	andere Büromaschinen und -apparate, andere
8479 60 00	Luftkühlgeräte, nach dem Verdunstungsprinzip arbeitend
8508 11 00	Staubsauger mit eingebautem Elektromotor, mit einer Leistung von nicht mehr als 1500 W und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von nicht mehr als 20 l
8508 19 00	andere
8508 60 00	andere Staubsauger
8509 80 00	Elektromechanische Haushaltgeräte mit eingebautem Elektromotor, andere als Staubsauger der Nr. 8508: andere Geräte als Zerkleinerungs- und Mischmaschinen für Nahrungsmittel; Frucht- und Gemüsepressen
8516 31 00	Haartrockner
8516 50 00	Mikrowellenöfen
ex 8516 60 00	Vollherde
8516 71 00	Kaffee- oder Teemaschinen
8516 72 00	Brotröster (Toaster)
8516 79 00	andere
8517 11 00	drahtgebundene Telefonapparate mit drahtlosem Handapparat
8517 13 00	Smartphones
8517 18 00	andere
8529 10 00	Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar gemeinsam mit diesen Waren verwendet werden
8531 10 00	elektrische Diebstahlalarmgeräte oder Feuermelder und ähnliche Geräte

Zolltarifnum- mer	Bezeichnung
8543 70	Geräte mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen, Antennenverstärker, Sonnenbänke, Sonnenlampen und ähnliche Bräunungsgeräte, andere
9504 50 00	Video-Spielkonsolen und -geräte, andere als solche der Nr. 9504.30
9504 90 00	andere

17. Fahrzeuge für die Beförderung von Personen auf dem Land-, Luft- oder Seeweg im Wert von mehr als 50 000 Franken pro Stück, einschliesslich Seilschwebbahnen, Sesselliften und Schlepliften, Zugmechanismen für Standseilbahnen, oder Motorräder im Wert von mehr als 5 000 Franken pro Stück sowie Zubehör und Ersatzteile dafür

Zolltarifnum- mer	Bezeichnung
4011 10 00	neue Luftreifen, aus Kautschuk, der für Personenautomobile (einschl. "Breaks" und Rennwagen) verwendeten Art
4011 40 00	neue Luftreifen, aus Kautschuk, der für Motorräder verwendeten Art
4011 90 00	neue Luftreifen, aus Kautschuk, andere
7009 10 00	Rückspiegel für Fahrzeuge
8407	Hubkolben- oder Kreiskolbenmotoren mit Funkenzündung (Verbrennungsmotoren)
8409	Teile, erkennbar als ausschliesslich oder hauptsächlich für Motoren der Nr. 8407 oder 8408 bestimmt
8428 60 00	Seilschwebbahnen (einschl. Sessellifte und Schleplifte); Zugmechanismen für Standseilbahnen
8512 30	Diebstahlarmanlagen von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art, andere
8512 40	Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben

Zolltarifnum- mer	Bezeichnung
8603	Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Nr. 8604
8605 00 00	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausg. Wagen der Nr. 8604)
8607	Teile von Schienenfahrzeugen
8702	Automobile zum Befördern von 10 Personen oder mehr, einschliesslich Fahrer
8706	Chassis für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701–8705, mit Motor
8707	Karosserien für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701–8705, einschliesslich Führerkabinen
8708	Teile und Zubehör für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701–8705
8711	Motorräder (einschl. Motorfahrräder) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Seitenwagen; Seitenwagen
8712 00 00	Zweiräder und andere Fahrräder (einschl. Lastendreiräder), ohne Motor
8714	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Nrn. 8711–8713
8716 10 00	Anhänger, einschliesslich Sattelanhänger, in der Art von Caravans, zu Wohn- oder Campingzwecken
8716 40 00	andere Anhänger, einschliesslich Sattelanhänger
8716 90 00	Teile
8901 10 00	Passagierschiffe, Schiffe für Kreuzfahrten und ähnliche Schiffe, hauptsächlich zum Befördern von Personen geeignet; Fährschiffe
8901 90 00	andere Schiffe zum Befördern von Waren und andere Schiffe zum gleichzeitigen Befördern von Personen und Waren geeignet

20. Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

Zolltarifnum- mer	Bezeichnung
97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

Anhang 27

Der bisherige Anhang 27 wird durch folgenden Anhang ersetzt:

Anhang 27
(Art. 15d Abs. 3)

Gold enthaltende Erzeugnisse

Zolltarifnum- mer	Bezeichnung
ex 7113	Bijouterie und Juwelierwaren und Teile davon, aus Gold oder Gold enthaltend oder aus Goldplattierungen
ex 7114	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Gold oder Gold enthaltend oder aus Goldplattierungen

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef